

Flugblätter der Deutschen Zentrumspartei  
Herausgegeben vom Generalsekretariat

Nr. 4

Richt kommunistischer,  
sondern christlicher Sozialismus!

Die Volkswirtschaft der Zukunft.

Von

P. Heinrich Pesch S. J.



Preis 25 Pfennig

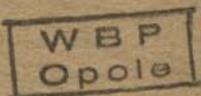
Partiepreise: 10 Egrl. 1,80 M., 50 Egrl. 8 M.,  
100 Egrl. 14 M., 1000 Egrl. 100 M., portofrei zugestellt

---

Druck der Germania, Altien-Gesellschaft für Verlag  
und Druckerei, Berlin C 2, Straßer Gtr. 25.

Ausgegeben am 23. Dezember 1918

250 u



K 69274 SP

Mit neuen Programmen treten die Parteien vor das deutsche Volk. Da zeigt es sich nun, daß der Liberalismus wesentliche Änderungen seiner Grundsätze vollaufen muß, wenn er den Anforderungen der Gegenwart genügen will. Bisher vertrat er das frei- wirtschaftliche, individualistische Prinzip und stand auf Seiten des modernen Kapitalismus. Jetzt muß er dem sozialen Gedanken einen Einfluß gewähren, den der Liberalismus bisher in Theorie und Praxis kaum kannte.

Das Ventrum ist in einer glücklicheren Lage. Es braucht mir keinen alten Prinzipien treu zu bleiben. Es ist aber Bedürfnis der Gegenwart, daß diese Grundsätze zu einem System zusammengefaßt werden. Zum um die Herrschaft ringenden Sozialismus marxistischer Farbierung muß ein anderes, besseres, praktisch durchführbares System des christlichen Sozialismus gegenübergestellt werden. Wir sind auf katholischer Seite dadurch ganz bedeutend im Vorsprung, daß dieses soziale System in unserer wissenschaftlichen Literatur bereits fertig vorliegt.

Die leisende Idee ist für den christlichen Sozialismus der deutschrechtliche und christliche Gemeinschaftsgedanke, nicht im engeren Sinne, bejeckt auf Wirtschafts- und Erwerbsgemeinschaften, sondern in seiner Anwendung auf das gesamte öffentliche Leben: auf das Verhältnis der Staatsbürger zueinander und zum Staaate,

die Verhältnisse der Berufsgenossen im Staaate, die internationales Beziehungen der Völker in der Gemeinschaft einer die ganze Menschheit umfassenden Gottesfamilie.

Aus dieser genossenschaftlichen Idee ergibt sich unmittelbar die Forderung der Gleichberechtigung für die Staatsbürger als solche, für die Berufe und Berufsgenossen im Staaate, wie für die einzelnen Völker in ihrem wechselseitigen Verhältnisse.

Mit der Gleichberechtigung verknüpft sich wiederum unmittelbar die Forderung nach Freiheit. Es ist das keine „wilde“ Freiheit, sondern die Freiheit der Ordnung, Freiheit für alle, wie die Gleichberechtigung aller sie erheischt. Freiheit für alle ist aber unmöglich bei absoluter Freiheit der Einzelnen. Im Gesamtwohl aller findet die Freiheit des Einzelnen seine Schranke. So im staatlichen und wirtschaftlichen Leben, so innerhalb der Berufsgenossenschaften und im Verhältnis der einzelnen Berufsgenossenschaft zu den anderen Berufsgenossenschaften und zur ganzen bürgerlichen Gemeinschaft, so in den Beziehungen der Völker zueinander: Freiheit aller ohne Verleugnung fremden Rechts und der Anforderungen des Gesamtwohles!

Das Gesamtwohl bedeutet indes nicht nur Ausschluß schädigender Willkür. Es ist auch regelndes Prinzip für die positive Betätigung in Staat und Volkswirtschaft.

Regelndes Prinzip ist es für das Staatsleben, weil es den Zweck des Staates darstellt. Der Zweck des Staates, sagt schon Cicero in „De republica“, muß sich nach der Ursache richten, aus der der Staat hervorging. Die Staatenbildung hat ihre Ursache aber darin, daß der Staat mittels der Gesamtkraft leisten kann, wozu den Individuen, Familien, privaten Ver-

bünden die Kräfte fehlen. Die Staatenbildung wäre unsinnig, wenn das, was der Staat zu leisten vermag, ohne ihn gerade so gut vorhanden wäre. Sein Zweck besteht also in der Ergänzung der innerstaatlichen individuellen und sozialen Kräfte, im Schuh ihrer Rechte nach innen und außen, in der Förderung ihrer Wohlfahrt über jenes Maß hinaus, welches ohne die staatliche Gesamtkraft schon durch individuelle und soziale Einzellekräfte erreicht werden könnte. Das Gesamtwohl als Zweck des Staates besitzt soziale Universalität, insoweit es sich auf alle Individuen erstreckt, allen einzelnen zugute kommt. Aber es bleibt doch Gemeinwohl. Der Staat hat nicht unmittelbar für das private Wohl aller Einzelnen zu sorgen, die Einzelnen zu nähren, zu kleiden. Er muß durch Mittel der Gesamtheit die sozialen Bedingungen schaffen, welche den Staatsbürgern es ermöglichen, ihre private Wohlfahrt selbstständig zu erwirken. Der Staat hat zwar unmittelbar für das Heer zu sorgen und für seine Beamten, auch für Notleidende, die sich nicht selbst helfen können und denen andere Hilfe nicht zu Gebote steht. Allein solche unmittelbare Sorge für privates Wohl ist nicht Zweck des Staates, sondern nur, wo sie notwendig ist, Mittel zur Erfüllung seines Zweckes.

Die privaten Interessen der Individuen und innerstaatlichen Organisationen sind dem Gesamtinteresse positiv und negativ untergeordnet. Die Gesamtwohlfahrt kann nicht bestehen, wo Privatinteressen auf Kosten des Gemeinwohles sich durchsetzen wollen. Die größeren sozialen Güter können die Bürger nicht genießen ohne Opfer privater Güter und Interessen. Allein diese Opfer dürfen nicht willkürlich gefordert werden sondern nur nach den Prin-

zipien der Rechtskollision und sofern es sich um positive Leistungen handelt, nach dem Maße der Leistungsfähigkeit.

Die schwierige Frage des Staatszweckes löst sich am besten durch die Unterscheidung zwischen öffentlicher Wohlfahrt (*salus publica*), allgemeiner Wohlfahrt (*salus universalis*) und *Vollwohlstand* als allgemeinem Kulturbegriff.

Die öffentliche Wohlfahrt ist unmittelbarer Zweck des Staates. Sie besteht in der sozialen Ermöglichung der privaten Wohlfahrt.

Die allgemeine Wohlfahrt — allgemein mit Rücksicht auf die Gesamtheit der einzelnen Staatsgenossen und deren private Wohlfahrt — wird verwirklicht durch Selbstbetätigung und mit Selbstverantwortung der Privaten, unter Verwendung ihrer eigenen Kräfte und unter Benutzung der durch die öffentliche Wohlfahrt gebotenen Möglichkeiten.

Der Begriff des *Vollwohlstandes* ergibt sich aus der notwendigen Einheit der Kultur. Mit einem Volle steht es nur dann wohl, wenn es wohl steht mit allen und auf allen Kulturgebieten. Der *Vollwohlstand* wird darum verletzt, wenn die Kulturbestrebungen auf einem Einzelgebiete die Gesamtkultur schädigen, wenn die wirtschaftlichen Bestrebungen sich vollziehen ohne Rücksicht auf die Wahrung der höheren Güter der Persönlichkeit, der Familie, der staatlichen Gesellschaft, der städtischen Ordnung; speziell auch, wenn dabei keine Rücksicht genommen wird auf eine gesunde soziale Schichtung der Bevölkerung, auf die Vermeidung schroffer Klassenscheidung, einer feindlichen Trennung der Bevölkerung. Darum gehört zum *Vollwohlstande* insbesondere die Erhaltung eines leistungsfähigen selbständigen Mittelstandes. Nicht Erhaltung des lieber-

lebten und Nutzigen, nicht Konserverlung des Schwachen um der Schwäche willen, sondern Stärkung des Schwachen in seiner Leistungsfähigkeit zum Wohl des Ganzen, ist hier die Parole. —

Besondere praktische Bedeutung hat die christliche Auffassung von der *Privateigentumsinstitution*. Das *Privateigentum* wurde *jure gentium* im Anschluß an natürliche Bedürfnisse und Rechte des Menschen, der Familien, der staatlichen Gesellschaft eingeführt. Es findet sich auch als *privates Eigentum* an den Produktionsmitteln bei allen Völkern, die zu höherer Kultur aufgestiegen sind. Die volle Entfaltung der Produktivkräfte eines Volles ist ohne dieses *Privateigentum* unmöglich. Aber es gibt kein *öffentlichen* *Eigentum* nach christlicher Auffassung.

Das Eigentum ist Macht, aber nicht bloß physische Macht, sondern Recht und darum abhängig von der sittlichen Ordnung. Auf dem Eigentum ruht nicht nur die Pflicht, Almosen zu spenden, sondern auch soziale Pflichten verknüpfen sich mit ihm, zumeist mit dem Grundbesitz, dem Nahrungsden der Volksgesamtheit.

Das Eigentum ist ferner unter den dinglichen Rechten zwar das höchste Recht, aber keineswegs schlechthin das höchste Recht des Menschen über die Sachenwelt. Das natürliche und persönliche Recht auf Existenz steht höher als jedes erworbene Eigentumsrecht. Im Falle der äußersten Not ist alles gemein. Wehe dem Sünden, der es nicht verhindert, daß ein solcher Notstand im Volle Geltung erlangt. Hier heißt es vorbeugen durch eine geordnete Armenpflege, durch Arbeitslosenversicherung und sonstige Fürsorge.

Das Eigentum ist ferner nicht *Selbstzweck*, sondern nur Mittel zur geordneten Verhöhung der Menschen im Staat und Gesellschaft. Minnit es Formen an, erhält

es eine Ausbildung, die dieser Aufgabe widerspricht, so muß der Staat eingreifen mit der rechtlichen Eigentumsordnung, die vom Staatszweck erfordert wird. Das gilt insbesondere auch von der Gestaltung des Privateigentums am Boden in Stadt und Land. Wir bedürfen einer gesunden Mischung von Klein-, Mittel-, Großgrundbesitz, der großen Güter als Mustergüter, der mittleren Güter, weil hier am intensivsten Bauernland bewirtschaftet wird, des kleinen Besitzes, wie er sich besonders für Gartennwirtschaft eignet. Aber ein Übermäß von Großgütern ist vom Nebel, ebenso wie die übermäßige Zerschlagung des Grundbesitzes in Zwergbetriebe. Auch die Bodenspekulation, die Zurückhaltung baureichen Vermögens aus gewinnlicher Absicht usw., widerspricht der gesellschaftlichen Bestimmung des Privateigentums.

2 Die Volkswirtschaft im Sinne der christlich-genossenschaftlichen Auffassung ist zwar eine Vielheit selbständiger Privatwirtschaften, aber keine bloße Summe dieser Wirtschaften. Sie stellt vielmehr eine soziale Einheit der Wirtschaften dar. Sie ist Bestandteil des Gesellschaftslebens der staatlich gesinten Volksgemeinschaft, empfängt ihre Aufgabe von dieser Gemeinschaft. Es ist eine moralische Einheit, die aus der pflichtmäßigen Unterordnung aller für den volkswirtschaftlichen Prozeß in Betracht kommenden Faktoren unter den Zweck der staatlichen Gesellschaft erwächst. Auch der wirtschaftende Mensch bleibt Staatsbürger und darum in seinen wirtschaftlichen Bestrebungen dem Zweck der staatlichen Gemeinschaft unterworfen.

Diese Auffassung tritt in Gegensatz zur liberalen Wirtschaftstheorie, in der die Volkswirtschaft keine Sammeleinheit selbständiger Privatwirtschaften, geformt etwas selbständig neben dem Staa

tehendes war. Der wirtschaftende Mensch wurde da ganz aus dem Staatsbürger herausgeschält. Die Aufgabe des Staates beschränkte sich lediglich auf die Produktion von Sicherheit für das im wesentlichen ungehemmte Erwerbsstreben der Privatwirtschaften. Fehlt der liberalen Auffassung die Einheit der Volkswirtschaft und eine durch den Staatszweck bestimmte Aufgabe der Volkswirtschaft, so überträgt der Sozialismus diese Einheit bis zur Einheit des Subjekts: Die Gesellschaft wird dabei der Träger der ganzen Produktion und des Verteilungsprozesses. Auch die mit der Gesamtwohlfahrt verträgliche und von ihr geforderte Selbständigkeit der Privatwirtschaften und die so bedeutsame private Initiative fällt mit dem Privateigentum an den Produktionsmitteln hinweg. Nicht eine nach dem Zwecke der staatlichen Gemeinschaft, der Gesamtwohlfahrt des ganzen Volkes, geordnete freie Volkswirtschaft mit privater Initiative genügt dem marxistischen Sozialismus, sondern nur die kommunistische Zwangsherrschaft.

Die Volkswirtschaft im Sinne der christlichen Sozialtheorie ist der materiellen Seite der öffentlichen Wohlfahrt dienstbar. Ihre Aufgabe besteht in der Errichtung und Sicherung einer, der erreichten Kulturhöhe entsprechenden und den Anforderungen des allgemeinen Volkswohlstandes genügenden, Deckung des Volksbedarfs an äußeren Gütern. Güterbeschaffung, Preis- und Einkommensbildung, das sind die drei Elemente des nationalen Bedarfsversorgungssystems. Um alle diese Elemente muß es wohl bestellt sein, wenn die öffentliche Wohlfahrt gewahrt, allen Staatsbürgern die Möglichkeit der eigenen Bedarfsdeckung in rechter Weise gesichert sein soll. Indem dies

Kultur- und Fortschrittaufgabe sich darstellt, ergoben sich neben dem wirtschaftlichen Prinzip als weitere Bedarfsbedingungsprinzipien das hygienische, ästhetische und ethische Prinzip. Haben ja doch auch die Anforderungen der Hygiene, der Aesthetik, der Ethik wahrhaft volkswirtschaftliche Bedeutung.

Regelnde Prinzip der Volkswirtschaft ist die materielle Volkswohlfahrt bezw. eine den Anforderungen dieser Wohlfahrt entsprechende Bedarfsversorgung als objektive Aufgabe der Volkswirtschaft, für deren Verwirklichung Staat und Bürger, jeder in seiner Sphäre, verantwortlich sind.

Regelnde Faktoren der Volkswirtschaft im Hinblick auf deren Aufgabe gibt es drei: 1. Das Ge-wissen der Menschen. Eine gute Wirtschaftsverfassung ist eben undenkbar ohne eine gute Menschenverfassung. 2. Die Staatsgewalt nach Maßgabe des Staats-zwecks und unter Wahrung aller bürgerlichen Freiheit, die mit der Gesamtwohlfahrt vereinbar ist. 3. Die berufsgenossenschaftlichen Organisationen, insbesondere die Wirtschaftskammern, die aberdings zu der Funktion als regelnder Faktoren des Wirtschaftslebens im Hinblick auf die drei Bedarfsbedingungselemente eine wirksame Gestaltung noch finden müssen.

Das vom deutsch-rechtlichen und christlichen Genossenschaftsgedanken beherrschte volkswirtschaftliche System ist seinem innersten Wesen nach ein soziales Arbeitssystem. Hatten die Werkmeister vor allem den auswärtigen Handel und den inländischen Bergbau als Quelle des Volkswohlstandes betrachtet, die Physiotroten den Ackerbau, so erblieb Adam Smith mit Recht in der menschlichen Arbeit die Hauptquelle des Reichtums der Völker. Diesen Gedanken nimmt das soziale

Arbeitssystem des christlichen Sozialismus auf und führt ihn weiter über die individualistische Grundlage hinaus, die Smith ihm gegeben. Es erblieb in der Arbeit die prinzipielle aktive Ursache materieller Volkswohlfahrt, in der ~~an~~ <sup>in</sup> der Natur die prinzipielle passive Ursache unter Leitung des Menschen, in den produzierten Produktionsmitteln die instrumentale Ursache oder Bedingung für den Prozeß der Gütererzeugung. Der arbeitende Mensch, der persönliche Produktionsfaktor, wird hier den sachlichen Produktionsmitteln wesentlich übergeordnet, in seiner persönlichen Würde und Subjektsstellung anerkannt. Das Arbeitssystem erwartet ferner den Fortschritt der Bedarfsversorgung des Volkes in erster Linie von der Größe und Güte der volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung und begrüßt darum jeden Fortschritt in der nationalen Leistungsfähigkeit. Sie erkennt die Bedeutung aller Arbeit — der geistigen wie der körperlichen Arbeit, der Arbeit des Technikers, aber auch der Arbeit anderer liberaler Berufe für die Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgabe an. Ganz besonders betont sie die nicht geringe Bedeutung der Arbeit des Mittelstandes für die Bedarfsversorgung des Volkes.

Auch sei darauf hingewiesen, daß das deutschrechtliche Genossenschaftsprinzip der organischen Neubildung der Gesellschaft, der beruflichen Gliederung der Gesellschaft, die feste prinzipielle Unterlage bietet. Es handelt sich dabei nicht um Wiederherstellung der Kunst. Neuer Formen bedarf es heute. Aber das Prinzip des genossenschaftlichen Zusammenschlusses, sowohl in der Form der wirtschaftlichen Genossenschaften, wie der Vereins- und Standesgenossenschaften, bleibt auch für unsere Zeit ebenso wichtig, wie ein von der Genossenschaft ausgehender Schutz des Gemeinwohles durch ihr Eintritt.

für Güte und Preiswürdigkeit der Waren einen nicht geringen Fortschritt bedeuten wird.

3. Fassen wir noch einmal kurz zusammen, in welchen Formen und in welchem Umfange die deutsche genossenschaftliche Idee im christlichen Sozialismus zur Geltung kommt.

Wir unterscheiden eine dreifache Solidarität: die Solidarität der Staatsgenossen, der Berufsgenossen, die allgemein menschliche Solidarität.

Die Solidarität der Staatsgenossen verbindet diese im Dienste und zum Dienste der allen gemeinsamen öffentlichen Wohlfahrt, aus welcher und durch welche im Gemeinschaftsleben die private Wohlfahrt sozial ermöglicht wird. Der Staat im Sinne der christlichen Demokratie ist Volksstaat, nicht Klassenstaat. Die Staatsgewalt kann, wie dies Leo XIII. in der Encyclia Rerum novarum forderte, sich in besonderer Weise der Arbeiter annehmen, nicht als ob diese im demokratischen Staate eine bevorzugte Klasse wären, sondern weil ihre schwierige Lage besondere Sorgfalt erforderte. Darum traten denn auch die Anhänger der christlichen Demokratie stets für eine umfassende Arbeiterschutzbeseitigung, für die sozialen Versicherungen, für Koalitionsfreiheit, für Gewerkschaften, Arbeitersämmern usw. mit aller Entschiedenheit ein.

Die Solidarität der Berufsgenossen erstreckt sich auf die verschiedenen wirtschaftlichen Organisationen (Wirtschafts- und Erwerbsgenossenschaften, die Kartelle), die Standesorganisationen, das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. 1. Einem gewerblich und kaufmännisch erachteten Mittelstande insbesondere wird der genossenschaftliche Zusammenschluß um den Zweck der Kreditbeschaffung, des Einkaufes von

Nahrungsmitteln, der Versorgung mit Kraft usw. auch in Zukunft die wesenlichsten Dienste leisten. Das gilt für Landwirtschaft Handwerk, Kleinhandel zugleich. Den Produktionsgenossenschaften der Arbeiter steht der christliche Sozialismus seit Ketteler's Eintreten für diese Organisationsform in Deutschland sympathisch gegenüber. Es gilt hier die Schwierigkeit, die aus der für die Betriebsleitung notwendigen Autorität in Verbindung mit der demokratischen Gestaltung der Organisation erwächst, praktisch zu überwinden. Soweit die Konsumvereine geeignet sind, den Nominallohn der Arbeiter und Angestellten in einen günstigen Reallohn zu verwandeln, gehören sie zu den Formen, mit denen der Fortschritt in der Zukunft zu rechnen hat. Die Kartelle haben Berechtigung zur Behebung der Anarchie in Produktion und Handel. Jede Preispolitik dagegen, die vermöge einer Monopolstellung privaten Vorteil auf Kosten der Volkswirtschaft erzielt, ist verwerthlich und mit aller Entschiedenheit zu bekämpfen. Hier kann unter Umständen die Verstaatlichung, der Erfolg eines privaten durch staatliches Monopol, vollständig notwendig werden. 2. Die Berufs- und Standesorganisationen, die heute in reicher Mannigfaltigkeit, als offizielle Kammern und als freie Vereinigungen, vorhanden sind, werden in der Folge eine umfassendere Rolle spielen, wie schon gesagt wurde, als regelnde Faktoren des Wirtschaftslebens, beratend und mitwirrend mit den staatlichen Instanzen, die Interessen des einzelnen Standes nach außen vertretend, aber auch das Gemeinwohl schützend gegen gemeinschädliche Bestrebungen innerhalb des eigenen Standes. Besondere Bedeutung kommt diesen berufsgenossenschaftlichen Organisationen auch zu für die heute dringend notwendige Steigerung der produktiven Leistungsfähigkeit des Volkes, für die

Sicherung guter Qualitätsarbeit, für eine Preisbildung, welche dem Unternehmer den angemessenen Gewinn beläßt, dem Konsumen aber auch eine preiswürdige Ware bietet. 3. Die patriarchalische Form des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat sich überlebt. Der Herrenstandpunkt ist grundsätzlich abzulehnen. Dem konstitutionellen System gehört die Zukunft. Es entspricht sowohl dem Interesse der Unternehmer wie der Angestellten und Arbeiter, wenn das Verhältnis sich zu einer solidarischen Arbeits- und Interessengemeinschaft ausgestaltet. Also kollektiver Beitrag zur Begründung des Arbeitsverhältnisses, Tarifvereinbarungen, gemeinschaftliche Gestaltung und Durchführung der Arbeitsordnung, Einigungsweisen in den verschiedenen Formen, aber mit Sicherung des Erfolges zur möglichsten Vermeldung von Störungen der Produktion und Vergewaltigung der Produzenten. Angestellte und Arbeiter sind nicht Unternehmer. Für die Durchführung der Produktion und des Geschäfts müssen sie der Leitung des Unternehmers sich unterordnen. Aber sie sind auch nicht bloße Produktionsmittel, sondern nehmen als Produzenten oder Kaufleute teil an der Substanzstellung des Unternehmers, sind seine Mitarbeiter und Gehilfen. Die Konkurrenzziel für gering besetzte Angestellt ist zu beseitigen, für die höher Besoldeten sind die Konkurrenzverträge namentlich mit Bezug auf Gelungsdauer des Vertrages und Absbedingung von Strafgeldern den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechend zu gestalten. Die Erfindungen, die geistiges Eigentum der Angestellten sind, müssen auch als solches praktische Anerkennung finden. Die Arbeitsvermittlung ist parläärlich zu regeln. Diese und ähnliche Forderungen ergeben sich mit zwingender Logik aus der Anwendung des genossenschaftlichen Prinzips.

auf das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die allgemeine menschliche Solidarität führt sich in ihren edelsten Formen zurück auf die Gemeinsamkeit des gleichen geschöpflichen Adams aus Gottes Hand, die Gemeinsamkeit der überirdischen hohen Endbestimmung, die Gemeinsamkeit der irdischen Laufbahn zu eben diesem Ziele mit ihren Hilfsmitteln, Gefüchten, Hoffnungen und Freuden, die Gemeinsamkeit der christlichen Welt- und Völkerkirche, die das ganze Menschen geschlecht umfaßt. Diese Gemeinsamkeit ist das allumfassende natürliche Bruderband der gesamten Menschheit. Sie bildet im menschlichen Bewußtsein den allgemeinen stützlichen Rahmen der menschlichen Gesellschaft, beherrscht und verklärt alle Beziehungen, in denen der Mensch dem Menschen, das Volk dem Volke gegenübertritt. Wo dieses stützliche Band der allumfassenden Nächstenliebe fehlt, seine Wirksamkeit verliert, treten notwendig die rein egoistischen Sonderinteressen maßgebend in den Vordergrund. Das und Recht und brutale Gewalt sind dann die bestimmenden Faktoren der sozialen und politischen Entwicklung. Das war bekanntlich der Zustand der heidnischen Welt infolge der ständlichen Abirrung von Gott als dem einzigen möglichen sozialen Zentrum aller Völker und aller Zeiten. Aber auch in unseren Tagen hat der Weltkrieg dieselben Erscheinungen zutage gefördert. Wie schwach erwies sich da der Humanitätsgedanke, der eine glaubenslose Welt an Stelle der christlichen Nächstenliebe gesetzt hat! Darum lädt Lehrt zum praktischen Christentum! Sie allein bringt der armen Welt das Heil. Es handelt sich dabei um mehr als um Belebung des caritativen Wirtens. Alle menschlichen Verhältnisse müssen durchdrungen sein von dem allumfassenden christlichen Genossenschaftsgedanken: die

Beziehungen von Arbeiter und Unternehmer, das ganze an Bedeutung gewaltig gewinnende Versicherungs- und Fürsorgewesen, die internationalen Beziehungen der Völker zueinander. Die ganze Menschheit wird ja durch diesen christlichen Genossenschaftsgedanken zur Einheit zusammengefaßt. Das bedeutet nicht Preisgabe der nationalen Existenz, nicht, daß das einzelne Volk einer internationalen Arbeitsteilung seinen Wohlstand opfere, daß die nationale Arbeit übermächtiger Konkurrenz schutzlos preisgegeben werden solle, sondern daß nach den Grundsätzen des Rechts, der Billigkeit, der Liebe, jedes Volk die ihm notwendigen Bedingungen seiner Entwicklung finden könne, daß es nicht durch andere Völker seiner Wohlfahrt beraubt werde. Auch für einen Völkerbund und, wie August Hommerich neuerdings betonte, für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit hat der zwischenstaatliche Genossenschaftsgedanke größte Bedeutung.

4. Die liberale Schule hatte durch den Mund Frédéric Bastiat als sichere und schöne Frucht eines individualistisch freien Erwerbslebens der freien Konkurrenz die allgemeine Interessenharmonie in Aussicht gestellt. Die Erfahrung zeigt indes, daß aus ungeregelter Freiheit nichts weniger als eine Harmonie der Interessen sich ergeben kann. Das gerade Gegenteil ist eingetreten. Wir stehen einer innerlich zerrißenen, zerklüfteten Gesellschaft gegenüber. Nein, die absolut freie Konkurrenz kann nicht für die Volkswirtschaft regelndes Prinzip sein, wie die liberale Oeconomie lehrte, und sie ist nichts weniger als Quelle gesellschaftlicher Harmonie. Nur dort stellt sich nach der wohl begründeten Lehre des christlichen Sozialismus die Harmonie der Interessen ein, wo das Suum cuique gewahrt wird. Einzig und allein die Gerechtigkeit

bleitet die sichere Garantie für gesellschaftliche Harmonie. Es ist die soziale Gerechtigkeit, welche die Staatsgewalt pflichtmäßig dem Staatszweck, der allen gemeinsamen öffentlichen Wohlfahrt, dem Gemeinwohl des ganzen Volkes dienstbar macht und erhält, die eine solche Verteilung der öffentlichen Güter und Lasten fordert wie sie dem Bedürfnis, Verdienst, der Leistungsfähigkeit entspricht. Es ist die individuelle Gerechtigkeit, welche Preisbildung und Einkommensbildung gemäß dem Prinzip der Wiedervergeltung nach dem Werte der Leistung regelt, die den Wucher, als vertragsmäßige Anrechnung eines offensbaren Mehrwertes, ausschließt, die dem Produzenten den angemessenen Preis sichert und vom Konsumtanten nicht mehr fordern läßt, als den angemessenen, d. i. den gerechten Preis. Es ist die individuelle Gerechtigkeit, welche jede unsantere Konkurrenz verurteilt, die insbesondere auch in der Lohnfrage zum richtigen Ausgleich zwischen den Unternehmer- und Arbeiterinteressen führt. Die Lohnbemessung wird dem Gewalt- und Machtprinzip entzogen und, wie das Einkommen des Unternehmers, unter ein Rechtsprinzip, eben das Prinzip der Wiedervergeltung nach dem Werte der Leistung, gestellt. In der liberalen Epoche erschien der Lohn nur als Kostenelement in der privatwirtschaftlichen Berechnung. Jetzt kommt er auch in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung als Einkommen eines wichtigen und verdienstvollen, gleichberechtigten Standes zur Geltung. Schon in der Untergrenze bedeutet er den menschenwürdigen Unterhalt für die normale Arbeitersfamilie desjenigen Arbeiters, der seine ganze Kraft den ganzen Tag auch nur als ungelerner Arbeiter in den Dienst eines anderen stellt. Mag immer die Frau, mütter erwachsene Kinder mitverdienen. Niemals darf

dadurch die Frau der Familie entzogen, der Jugendliche vorzeitig zu Arbeiten verwendet werden, die seinen Kräften nicht entsprechen und deren Ausübung seine körperliche und geistige Entwicklung schädigt. Von dieser Untergrenze an steigt der Lohn nach dem Grade der Qualifikation der Arbeit empor. Es bleibt den Tarifvereinbarungen vorbehalten, das richtige Ausmaß zu finden, ein Ausmaß, bei dem der Arbeitnehmer erhält, was ihm gebührt, und auch das Unternehmen, wie es dem Interesse der Arbeiter selbst entspricht, bestehen wird sich entwickeln kann.

d. Der christliche Sozialismus steht im schroffen Gegensatz zum liberalen, individualistischen Kapitalismus, wie er auch aus prinzipiellen und praktischen Gründen den marxistischen Sozialismus in jeder seiner Spielarten ablehnt.

Unter Kapitalismus verstehen wir hier die aus individualistischer Freiheit des privaten Erwerbstreibens hervorgegangene und von den Grundsätzen der liberalen Dekonomie beherrschte, in erster Linie dem Kapitalbesitz, speziell dem Geldkapital und seinen Interessen, dienbare Wirtschaftsverfassung. Unter starker Kapitalismus ist die Beherrschung der Volkswirtschaft durch das unbehinderte und ungehemmte Erwerbsinteresse des privaten Kapitalbesitzes. Die Wirkung geht hier, wie Sombart ausführt, nicht auf Verjörgung, sondern auf ungemeinen Gewinn. Die rein kommerzielle, oft stark materialistische, mammonistische Aussöhnung des nur Gewinn suchenden Geschäftsmannes herrscht vor. Sie ist das Normale im kapitalistischen Wirtschaftsleben. Volkswirtschaftliche Rücksichten treten hinter privatwirtschaftlichen zurück. Die Versorgung des Volkes mit äußeren Gütern ist nicht Ziel und Aufgabe der Volkswirtschaft, sondern nur

Mittel der Erwerbslust. Der geschäftliche Endzweck der kapitalistischen Unternehmung dominiert mit unbeschränkter Freiheit den volkswirtschaftlichen Prozeß. Alles muss den Interessen des Kapitalbesitzes, und zwar fortwährend den Interessen des Finanzkapitals dienen. Das schließlich in wenigen Händen konzentrierte Bankkapital unterwirft sich die Industrien durch den „kontrollierenden“ Einfluß der Finanzinstitute. Ein wachsender Teil des Volksvermögens verwandelt sich in Börsenwerte, wird in den Strudel der Börsenspekulation hineingezogen. Einträgliche Sinecuren und parasitäres Beutesektorinnen bereichern die schon Reichen und verarmen das Volk. Moralelle Gedanken im Erwerbstreiben kennt man zumeist nicht. Eine allgemeine Verschlechterung der öffentlichen und privaten Moral, eine erschreckliche Dekadenz vieler Bürgerungen begleiten den Kapitalismus. Man braucht nur eine Zeitlang zu lesen, was die großen Zeitungen der ehemaligen Hauptstadt Berlin, jene Zeitungen, die im Dienste des Kapitalismus standen und trotz aller Demokratie auch noch jetzt stehen, „unter dem Stich“ liefern. Man erschrickt geradezu über den geistigen und moralischen Zustand eines Publikums, das so was sich bieten läßt. Der Kapitalismus hat indes ausgespielt. Er ist unrettbar verloren. Eine neue Epoche beginnt, in der nicht der bestehende Mensch allein durch die Macht seines Besitzes, sondern der ehrlich und fleißig arbeitende Mensch durch seine Tüchtigkeit und den Wert seiner Leistungen zum Herrn der Welt wird.

Kann aber der kommunistische Sozialismus das Heil bringen? Wahrscheinlich nein! Mag die allgemeine Geistesverwirrung und Enthütigung ihm jetzt noch manche unbesonnene Anhänger zuführen. Auf die

Dauer wird der deutsche Geist und das deutsche Gewissen ihm ebensowenig ertragen, wie den mammonistischen Kapitalismus.

Was ist denn dieser kommunistische Sozialismus seiner Weltanschauung nach? Slave des liberalen Kapitalismus! Nicht über eine einzige selbständige Idee verfügt er. Er spricht nur nach, was der Liberalismus ihm vorgesagt hat. Nichts ist charakteristischer für diesen Sozialismus, als daß er, kaum im Besitz der Macht, Sturm läßt gegen das Christentum und zugleich im Theater, im Buchverkehr usw. allem Schmutz freie Bahn gewährt.

Was ist dieser Sozialismus unter wissenschaftlichem, sozialem und wirtschaftlichem Gesichtspunkte? Ein absolutes Nichts. Das „herne Lohngebot“, das einst Lassalle verkündigte, findet keinen Gläubigen mehr. Die beiden Edyseiter des Marxismus, die materialistische Geschichtsauffassung und das Marx'sche Wertgesetz, sind zusammengebrochen unter den mächtigen Schlägen des trittischen Sozialismus eines Bernstein usw. Und Bernstein verkündet offen, daß der Marxismus sich ein wissenschaftliches Gewand gefieben hat, um die von vornherein vorhandene kommunistische Tendenz zu verbergen. Das Gewand ist niedergesunken, und nun steht der kommunistische Sozialismus in seiner ursprünglichen Blöße da.

Aber findet sich nicht wenigstens der Genossenschaftsgedanke auch beim kommunistischen Sozialismus? Allerdings, aber färmelich verrenkt und ins Extrem verzerrt! Der Genossenschaftsgedanke ist bis heute beim kommunistischen Sozialismus nicht Bürgerbegriff, wie der christlich-germanische Genossenschaftsgedanke, sondern einseitiger Klassen-

begriff. „Genossen“ sind nur Proletarier. Und wird es im Zukunftstaat anders sein?

Wird dieser Zukunftstaat überhaupt erträgliche Zustände schaffen? Nie und nimmer! Der Zukunftstaat soll ja nicht nur Gleichberechtigung, sondern Gleichheit bringen. Gleichheit forderten einst die alten französischen und englischen Sozialisten aus prinzipiellen Gründen, um der Gerechtigkeit willen. Der Marxismus aber sah in der Gleichheit das Ergebnis geschichtlicher Entwicklung. Allein die Menschen sind doch gleich nur, insofern sie alle teilhaben an der allgemeinen menschlichen Natur als verminstbegabte Lebewesen, bestehend aus Körper und Geist. In den einzelnen Individuen aber erscheint die besondere menschliche Natur nicht gleich, sondern sehr verschieden. Keiner sieht genau so aus wie der andere. Anlagen und Fähigkeiten, physische und moralische Eigenschaften, sind sehr verschieden. Darum sind auch die wirtschaftlichen Leistungen der einzelnen Menschen sehr verschieden und diese Verschiedenheit der Leistungen fordert Verschiedenheit der Wiedervergeltung in der arbeitsteiligen Gesellschaft. Wer diese Verschiedenheit der Wiedervergeltung missachtet und damit die Verschiedenheit des Besitzes aufheben will, knechtet das Individuum ertötet alles persönliche, individuelle Streben. Gleichheit im kommunistischen Sinne und Freiheit lassen sich nun einmal nirgends und niemals miteinander vereinbaren. Freilich der kommunistische Sozialismus sieht in der Zukunftsgesellschaft eine „Wirtschaftsgenossenschaft“. Ein schönes Wort — aber Muster ohne Wert hier! Es ist ja ein „Genossenschaft“ bei der das Individuum im „Genossen“ völlig versinkt, wo der „Genosse“ nichts ist, als

"Genosse", wie das Glied im tierischen Körper nur  
Glied ist ohne jede Selbständigkeit.

Wir brauchen nicht auf den russischen Bolschewismus und das klägliche Fiasko der neuen deutschen sozialistischen Versuche zu verweisen, nicht an die maßlose Vergehrlichkeit zu erinnern, die sich sofort beim Sturz des alten Regimes als Frucht jener alle Begierden reizenden sozialistischen Agitation ergab und ergeben mußte, um jeden verständigen Menschen davon zu überzeugen, daß vom kommunistischen Sozialismus eine gesunde Sozialisierung der Volkswirtschaft in keiner Weise zu erwarten ist. Würde dem kommunistischen Sozialismus die Sozialisierung überlassen, so müßte der volle Bankerott der deutschen Volkswirtschaft nach innen und nach außen nur zu bald die notwendige Folge sein.

"Sozialisieren" bedeutet für den kommunistischen Sozialismus eben vergessenenstaaten. Und zwar will er schließlich das Privateigentum an allen Produktionsmitteln - in gesellschaftliches Eigentum verwandeln, ebenso die Verteilung der Güter der Gesellschaft überantworten. Verteilt diese die Güter nach Maßgabe der verschiedenen Leistungen; dann hebt sie die kommunistische Gleichheit auf. Verteilt sie aber nach den „Bedürfnissen“, ohne Anerkennung der Verschiedenheit der Leistungen, dann schlägt sie der Gerechtigkeit ins Gesicht und schafft Drohnen mit vielen Bedürfnissen und geringer Arbeitsleistung. Wer glaubt ferner wirklich, daß sich so ohne weiteres alles vergessenenstaaten lasse: der Ackerboden, das Vieh, die individuellen Pflege und individuellen Interessen bedürfen? Kann irgend ein ruhig denkender Mensch an eine solche Vergesellschaftung und zentralisierte Leitung der ganzen Industrie, des ganzen Handels glauben, an eine Vergesellschaftung nur der deutschen Volkswirtschaft, wäh-

wend die ganze andere Welt dem kommunistischen Wahnsinn Anerkennung und Kredit versagt?

Auch der christliche Sozialismus lehnt nicht jede Verstaatlichung, nämlich bei der gegenwärtigen Lage Deutschlands, ab. Aber er vermisst eine Verstaatlichung in Bauch und Bogen. Er fordert in jedem Einzelfalle die Prüfung, ob die Verstaatlichung technisch und ökonomisch möglich und zweckmäßig sei, auch mit Berücksichtigung des Verkehrs mit dem Auslande. Wo das spekulative Moment vorherrscht, wird die Verstaatlichung sich kaum empfehlen. Dann fordert der christliche Sozialismus, daß auch die Notwendigkeit der Verstaatlichung erwiesen sei. Er glaubt nicht an ein allgemeines „Herantreten“ kommunistischer Formen. Es mag sein, daß ein privatwirtschaftliches Monopol in reicher Weise nur durch staatliche Monopolisierung der Aufgabe der Volkswirtschaft dienstbar gemacht werden kann. Es mögen aus finanziellen Gründen Monopolisierungen notwendig werden. Allein das muß eben, wie auch die Verstaatlichung gerade dieser oder jener Betriebe, im einzelnen Falle nachgewiesen werden.

Wir stimmen also mit dem marxistischen Sozialismus darin überein, daß die Zukunft nicht mehr der individuellen, kapitalistischen Volkswirtschaft des wirtschaftlichen Liberalismus gehören wird. Sie wird aber auch nicht einer kommunistischen Zwangswirtschaft, sondern einer im richtigen Sinne sozialisierten d. h. nach ihrer Aufgabe geregelten Volkswirtschaft gehören, einer Volkswirtschaft, die zur Gemeinwirtschaft wird nicht durch kommunistische Experimente, sondern durch die Einordnung der Einzelwirtschaften in die volkswirtschaftliche Einheit und durch Unterordnung unter die volkswirtschaftliche Aufgabe einer der erreichten Kulturböde entsprechenden und ge-

sicherten Bedarfsversorgung des Gesamtvolles in allen seinen Schichten.

Kurz: Dem christlichen Sozialismus gehört die Zukunft. Alles, was noch echt deutsch und christlich denkt, Katholik oder Protestant, schare sich um die Fahne des christlichen Sozialismus!

---

## Programm des Zentrums

(Christliche Volkspartei).

### I Russenpolitik.

1. Sofortige Herbeiführung eines Präliminarsfriedens. Baldiger Abschluß des Waffenfriedens der Verständigung und Versöhnung der Völker.
2. Regelung der Beziehungen der Völker und Staaten zueinander durch das ewige Recht, nicht durch die Gewalt. Durchführung eines den christlichen Grundsätzen entsprechenden Völkerrechtes. Vollkommene durch völkerrechtliche Bürgschaften gesicherte Unabhängigkeit des Heiligen Stuhles.
3. Schaffung eines Völkerbundes mit Gleichberechtigung der großen und kleinen Völker unter Führung der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten. Gegenseitige und gleichzeitige weitgehende Abflüssung.
4. Schutz der nationalen Minderheiten in allen Staaten.
5. Vollige Erneuerung des auswärtigen Dienstes in persönlicher und sozialer Hinsicht. Abschaffung der Geheimverträge.
6. Wirtschaftliche Entwicklungsfreiheit und Gleichberechtigung für alle Völker. Freiheit der Meere.
7. Internationale Regelung des Arbeiterrights, des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung. Gleiche Maßnahmen für die Angestellten.
8. Schaffung eines den deutschen Bedürfnissen ge-

nägenden Kolonialgebietes. Förderung der Erziehung und Christianisierung der Eingeborenen. Beseitigung jeder Form der Sklaverei.

## II. Innenpolitik.

### A. Verfassung.

1. Schleunige Einberufung der Nationalversammlung zur Schaffung einer neuen Verfassung.
2. Wahrung der Reichseinheit und Stärkung des Reichsgedankens. Erhaltung der Eigenart der deutschen Stämme durch eine bundesstaatliche Verfassung auf demokratischer Grundlage.
3. Gleches Wahlrecht mit Verhältniswahl und Frauenwahlrecht im Reich, in den Bundesstaaten und in den Gemeinden.
4. Volksregierungen, die auf dem Vertrauen der Volksvertretung beruhen, mit starker Vollzugsgewalt im Reich und in den Bundesstaaten.
5. Gleichberechtigter Anteil aller Volkschichten an den öffentlichen Angelegenheiten und Amtmern, ohne Rastenfeind und Klassenbevorzugung.
6. Erhaltung eines unabhängigen, in seiner Lebensstellung gesicherten Beamtenamts.
7. Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift. Versammlungs- und Vereinsfreiheit. Schutz der politischen Minderheiten.

### B. Wirtschafts- und Sozialpolitik.

1. Geordneter Aufbau der Volkswirtschaft im Dienste des Gemeinwohls auf der Grundlage der produktiven Arbeit. Grundsätzliche Erhaltung der auf persönlichem Eigentum beruhenden Privatwirtschaft. Gemeinwirt-

haftliche Ordnung durch Staat und Gemeinde, Gesellschaft oder Genossenschaft für geeignete Betriebe. Beseitigung privatskapitalistischer Monopole.

2. Sicherung der Volksernährung durch Förderung der landwirtschaftlichen Produktion.
3. Schutz und Förderung der einzelnen Erwerbsstände als notwendiger Glieder eines gesunden Wirtschaftskörpers: Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes, Stärkung eines gesunden Handwerkerstandes, Wahrung der berechtigten Interessen der Kaufmannschaft. Gleichermaßiger Schutz Erzeugern wie Verbrauchern und ihren Organisationen. Entschiedene Bevorzugung des Gemeinwohls vor allen Privat- und Standesinteressen.
4. Fortführung der Sozialpolitik für die städtische und ländliche Bevölkerung unter stärkster Bedeutung der Persönlichkeit und Menschenwürde in der sozialen Gesetzgebung.
5. Gemeinsame Bodenpolitik. Durchgreifende Wiederauflösung und Siedlungsreform. Innere Kolonisation. Mehrung der bäuerlichen Betriebe unter Heranziehung von Staatsdomänen und sonstigen geeigneten Großgrundbesitz.
6. Verteilung der Steuerlasten nach der Leistungsfähigkeit. Schärfste steuerliche Erfassung der hohen Einkommen, großen Vermögen und des unverdienten Wertzuwachses. Denkbar schärfste Erfassung der durch den Krieg gemachten Gewinne. Verbesserung der Steuerveranlagungsmethoden. Verhütung der Steuernicht und der Abwanderung des Kapitals ins Ausland. Beseitigung der großen Unterschiede in der gemeindlichen Steuerbelastung. Berücksichtigung des Familienstandes und der Familiengröße bei Ausmessung der Steuerlasten.
7. Gewissenhafte und ausreichende Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen. Ver-

Besserung des Rentenversicherungsverfahrens. Schaffung eines Heimstättenrechtes unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsteilnehmer.

C. Kulturpolitik.

1. Förderung einer auf christlichen Lebenskräften beruhenden nationalen Geisteskultur.
2. Durchgreifende Bevölkerungspolitik. Fürsorge für die kinderreichen Familien. Schutz des Kindes und der heranwachsenden Jugend. Erhaltung und Stärkung des christlichen Familieneideals.
3. Erneuerung des Bildungs- und Erziehungsweises im Sinne einer einheitlichen deutschen Volksbildung unter rücksichtsloser Anerkennung und lebendiger Erhaltung der sittlichen und religiösen Erziehungsfaktoren. Erhaltung der konfessionellen Volksschule. Wahrung des Rechtes der Eltern auf die Kinder. Freiheit des Unterrichts und der Wissenschaft.
4. Freie Gestaltung und Wirkungsmöglichkeit für jede Begabung durch Beseitigung eines überlebten Verwaltungswesens und des Hassgeistes im Schulwesen.
5. Freie Bahn für die Mitarbeit der Frau bei dem Wiederaufbau und der Pflege des deutschen Volkslebens unter voller Auswertung der weiblichen Eigenart.
6. Gewissensfreiheit. Freiheit der Religionsübung. Keine Zurückhaltung und keine Bevorzugung um des Menschenbedürfnisses willen auf irgend einem Gebiet des öffentlichen Lebens. Freiheit der Religionsgesellschaften, der kirchlichen Vereinigungen und Genossenschaften der verschiedenen Glaubensrichten. Verständnisvolles Zusammenarbeiten von Kirche und Staat. Keine gewaltsame Änderung der staatlich-kirchlichen Rechtsverhältnisse unter Verleugnung der Überzeugung und der rechlichen Ansprüche der kirchlich gestuften Volkskreise.

---

## Stärkt den Wahlfonds der Zentrumspartei!

Einzahlungen an:

**Deutsche Bank,**  
Berlin W 8, Mauerstraße 29/32.  
Konto Z., Freiherr von Rechenberg.

---

# Flugschriften der Deutschen Zentrumspartei

Herausgegeben vom Generalsekretariat

Broschüre Nr. 1: **Zentrum und neue Zeit** von Maximilian Pfeiffer, Dr. phil., Mitglied des Deutschen Reichstages. 48 Seiten broschiert. Preis 25 Pfsg. Partiepreise: 10 Exempl. 1,80 M., 50 Exempl. 8,— M., 100 Exempl. 14,— M., 1000 Exempl. 100,— M. portofrei zugesandt.

Broschüre Nr. 2: **Zentrum und politische Neuordnung.** Ein Programm. Herausgegeben von Maximilian Pfeiffer, Dr. phil., Mitglied des Deutschen Reichstages. 40 Seiten stark. Preis 25 Pfsg. Partiepreise: 10 Exempl. 1,80 M., 50 Exempl. 8,— M., 100 Exempl. 14,— M., 1000 Exempl. 100,— M. postfrei zugesandt.

Broschüre Nr. 3: **Staat und Kirche.** Zur Trennungsfrage in Preußen. Von Alexander von Brandt, Dr. rer. pol., Geheimer Regierungsrat. Preis 25 Pfsg. Partiepreise: 10 Exempl. 1,80 M., 50 Exempl. 8,— M., 100 Exempl. 14,— M., 1000 Exempl. 100,— M. portofrei zugesandt.

Außerdem erschien:

**Die Wahl zur Nationalversammlung.** Wen wählt man? Wie wählt man? Praktische Würte für Deutschlands Männer und Frauen, von Dr. August Hommerich. Preis 50 Pfsg. Partiepreis 10 Exempl. 4,50 M., 50 Exempl. 20,00 M., 100 Exempl. 35,00 M., 1000 Exempl. 250,00 M. portofrei zugesandt.

Versand durch:

**Germania, Aktien-Gesellschaft für Verlag u. Druckerei**

(Verlag der Zeitung Germania)

Berlin C 2, Stralauer Straße 25

Telegramm-Adresse: Zeitung Germania, Berlin.

Fernsprecher: Amt Zentrum 5406, 7578, 9201.